



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 2006

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 5. 2006	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	215
223	18. 5. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2006/2007	215
2251	28. 4. 2006	Fünfte Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für Lokalen Hörfunk gem. § 54 Abs. 1 LMG NRW	212
237	23. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz – FehlÄndG NRW)	219
282	12. 5. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU)	212
7123	16. 5. 2006	Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung – BKAZVO)	217
7124	24. 4. 2006	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung	212
75	23. 5. 2006	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 103 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – (Delegations-VO – § 103 EnWG)	217
764	5. 4. 2006	Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse	213
792	23. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen	218
822	31. 3. 2006	Fünfte Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	213
	18. 5. 2006	Bekanntmachung des Landtags; Erfüllung der Voraussetzungen durch die „Volksinitiative NRW 2006 – gegen Kürzungen der Landesförderung bei Kindern, Jugendlichen und Familien“	218
	29. 5. 2006	Genehmigung der 35. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz	219
	29. 5. 2006	Genehmigung der 41. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel	220

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2251

**Fünfte Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
zur Festlegung von Verbreitungsgebieten
für Lokalen Hörfunk
gem. § 54 Abs. 1 LMG NRW**

Vom 28. April 2006

Auf Grund § 54 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 58a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Als Verbreitungsgebiet für ein lokales Hörfunkprogramm wird entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 54 Abs. 2 Satz 1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Kreises Olpe festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2006

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2006 S. 212

282

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des technischen Umweltschutzes
(ZustVotU)**

Vom 12. Mai 2006

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz 'LOG NRW' – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 364), wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis in Abschnitt III. der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 30.1.14 erhält folgende Fassung:

„30.1.14
§ 27 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen

1. im Fall von pflanzlichen Abfällen

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald
zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

b) im Übrigen:

zuständig: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind:

Im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)

2. im Übrigen:

zuständig: KrOrdB/BA, gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg“.

2. In Nummer 30.1.54.1 wird nach der 2. Alternative Folgendes eingefügt:

„3. soweit pflanzliche Abfälle ohne Genehmigung oder entgegen einer erteilten Genehmigung außerhalb dafür zugelassener Anlagen verbrannt werden:

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

b) im Übrigen:

zuständig: OrdB“.

Die bisherige 3. Alternative wird zur 4. Alternative.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 212

7124

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach der Handwerksordnung
und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung**

Vom 24. April 2006

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 Satz 1, 113 Abs. 3 Satz 3 und § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), insoweit nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses, des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird verordnet:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

(2) Die Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung werden von den höheren Verwaltungsbehörden auf die Handwerkskammern übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 Abs. 3 und 9 der Handwerksordnung sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 der Handwerksordnung wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(3) Abweichend von § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung können die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe von den Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, zu Köln und Münster in eigener Zuständigkeit einge-zogen werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2006 tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872) außer Kraft.

(3) Anträge und Verfahren nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 Handwerksordnung, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit dieser Verordnung von den höheren Verwaltungsbehörden auf die Handwerkskammern übergehen würde, verbleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde.

Düsseldorf, den 24. April 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

– GV. NRW. 2006 S. 212

764

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

Vom 5. April 2006

Die Gewährträgerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat am 5. April 2006 gemäß § 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) – Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) –, zuletzt geändert durch Artikel 102 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert am 31. März 2003 (GV. NRW. S. 237), mit Wirkung vom 1. April 2006 beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 4 wird das Wort „Anstaltsträger“ jeweils durch das Wort „Träger“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung des anderen Trägers ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikels 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.“

2. In § 4 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Anstaltsträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Anstaltsträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) mit seiner Abberufung durch den Träger, die jederzeit möglich ist,“.
 - b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) mit dem Ausscheiden des es entsenden- den Trägers aus seiner Trägerschaft; die frei wer- denden Sitze entfallen auf den verbleibenden Träger; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend,“.
5. In § 10 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
6. Die Überschrift vor § 12 erhält die Fassung:
„3. Trägerversammlung“.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Gewährträgerversammlung“ wird je- weils durch das Wort „Trägerversammlung“ er- setzt.
 - b) Die Wörter „Anstaltsträgern“ und „Anstaltsträ- ger“ werden jeweils durch die Wörter „Trägern“ und „Träger“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Gewährträgerversammlung“ wird je- weils durch das Wort „Trägerversammlung“ er- setzt.
 - b) Das Wort „Anstaltsträger“ wird durch das Wort „Träger“ ersetzt.
9. In § 14 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
10. In § 16 wird das Wort „Anstaltsträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
11. In § 18 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 19. April 2006 genehmigt.

– GV. NRW. 2006 S. 213

822

Fünfte Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 31. März 2006

Verabschiedet mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. November 2005

sowie ergänzend mit Beschluss der
Vertreterversammlung
vom 31. März 2006

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse NRW hat aufgrund des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Landesunfallkasse NRW vom 11. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 226), zuletzt geändert durch die 4. Fassung vom 15. Juli 2004 (GV. NRW. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII)“ ersetzt. Vor dem Klammerzusatz werden folgende Wörter eingefügt:

„sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII“.

2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Landesunfallkasse NRW zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Unternehmen des Landes ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a, 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),“.

3. In § 2 Nr. 9 wird der Punkt hinter dem Klammerzitat durch Komma ersetzt; der danach folgende Text entfällt.

4. § 2 Nr. 10 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) auf Kosten der Landesunfallkasse NRW an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe c, 134, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),“.

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landesunfallkasse NRW ist zuständig

1. für die Unternehmen (Verwaltung, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Land oder dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat, soweit sie nach dem 31. Dezember 2004 entstanden sind (§§ 218 d Abs. 2, 128 Abs. 1 Nr. 1 a, § 129 a SGB VII),
3. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden überwiegend beteiligt ist oder auf ihre Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat und die vom Land der Landesunfallkasse NRW zugewiesen worden sind (§ 218 d Abs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung) bzw. nach der Reichsversicherungsordnung bezeichnet worden sind,
4. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Landesunfallkasse NRW nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist.“
6. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ablauf“ die Datumsangabe „des 30. September“ und nach dem Wort „Jahres“ unter Kommaeinschub die Worte „, sofern die konstituierende Sitzung vor dem 1. Oktober stattfindet“ eingefügt.
7. In § 12 Nr. 13 werden die Wörter „Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 20 Abs. 3)“ durch die Wörter „Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse (§ 20 Abs. 1), Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§ 20 Abs. 3)“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 werden hinter dem Wort „aufwärts“ das Komma und hinter dem Wort „sowie“ das Wort „die“ gestrichen.
- b) In Nummer 17 werden die Wörter „und Abberufung“ gestrichen.
- c) Der Punkt am Ende der Nummer 22 wird durch Komma ersetzt. Als weitere Nummern werden angefügt:

„23. Bestellung der Delegierten und stellvertretenden Delegierten in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen,

24. Bestellung von geeigneten Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung (§ 27 Abs. 3 Satz 1) sowie Vorlage der geprüften Jahresrechnung nebst Prüfbericht und Stellungnahme an die Vertreterversammlung (§ 27 Abs. 4).“

9. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „selbständigen“ durch das Wort „selbstständigen“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Stellvertreterin/den Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Stellvertreterin/der Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer“ ersetzt. Die erste Klammer erhält die Fassung „(§ 14 Abs. 1 und 3)“.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt. In Satz 3 treten an die Stelle der Wörter „die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden“ die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden“. In Satz 4 werden die Wörter „die Stellvertreterin/den Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer“ ersetzt. In Satz 5 werden die Wörter „der Satzung“ gestrichen.

- d) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).“

11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Höchstbetrag des der Berechnung der Entschädigungsleistungen zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes beträgt das 2,75fache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße West (§§ 18 Abs. 1 SGB IV, 85 Abs. 2 SGB VII). Dieser Höchstbetrag gilt, soweit Geldleistungen anzupassen sind, auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2006 eingetreten sind.“

12. In § 19 werden in Absatz 2 Satz 1 das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellen“ und in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „berufen und abberufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

13. In § 20 werden in Absatz 2 Satz 1 das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellen“ und in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „berufen und abberufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes „selbständige“ das Wort „selbstständige“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Unfallversicherungsträger“ durch die Wörter „die Landesunfallkasse NRW“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Anzeige ist der Landesunfallkasse NRW auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenüber-

tragung über das von der Landesunfallkasse NRW zu diesem Zweck betriebene Extranet-Verfahren zu erstatten.“

15. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „welche“ durch „die“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Text zu Umlagegruppe III wie folgt neu gefasst:
- „III. Versicherte in den Landesbetrieben und selbstständigen Unternehmen der öffentlichen Hand
- Beitragspflichtig für die Versicherten in den Landesbetrieben nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind selbst beitragspflichtig.“
- b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Im Monat Februar wird an die Beitragspflichtigen ein Bescheid über ihren Jahresbeitrag mit der Folge erteilt, dass die Zahlung am 15. März, bei Beträgen über 250 000 Euro in drei gleichen Teilbeträgen am 15. März, 15. Juni und am 15. September fällig wird.“
17. In § 29 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Aushangsfrist“ durch das Wort „Aushangfrist“ ersetzt.
18. In § 30 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Personal- oder Betriebsvertretung“ durch die Wörter „des Personal- oder Betriebsrates“ ersetzt.
19. Im Anhang zu § 18 der Satzung für Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII wird § 1 Nr. 1 wie folgt neu gefasst:
- „1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Landesunfallkasse NRW zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Unternehmen des Landes ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII, § 2 Nr. 6),“.

Artikel II

Artikel I Nr. 11 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Helm u t S c h n e i d e r

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 16. November 2005 und ergänzend am 31. März 2006 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1997 wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 28. April 2006
I – 3541.8.108

Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

– GV. NRW. 2006 S. 213

20320

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 22. Mai 2006

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Entschädigung werden die erhobenen Dokumentenpauschalen und ein Anteil der für die Erledigung der Aufträge eingenommenen Gebühren (Gebührenanteil) gewährt. Der Gebührenanteil der im jeweiligen Kalenderjahr eingenommenen Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	65,8 vom Hundert
2002	51,6 vom Hundert
2003	49,0 vom Hundert
2004	48,1 vom Hundert
2005	47,6 vom Hundert.“

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Höchstbetrag der für das jeweilige Kalenderjahr zu überlassenden Gebührenanteile wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	54.400 DM
2002	23.370 Euro
2003	22.450 Euro
2004	22.150 Euro
2005	21.150 Euro.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2006 S. 215

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2006/2007

Vom 18. Mai 2006

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

- aa) hinter den Wörtern „Klasse 1“ die Wörter „19 bis 20“ durch die Wörter „20 bis 21“ ersetzt;
- bb) hinter den Wörtern „Klasse 2“ die Wörter „21 bis 22“ durch die Wörter „20 bis 21“ ersetzt;
- cc) hinter den Wörtern „Klasse 3“ die Wörter „23 bis 24“ durch die Wörter „25 bis 26“ ersetzt;
- dd) hinter den Wörtern „Klasse 4“ die Wörter „24 bis 25“ durch die Wörter „26 bis 27“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ durch das Wort „Berufsorientierungsjahr“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangübergreifend gebildet werden.“

b) In Absatz 8 werden die Wörter „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ durch das Wort „Berufsorientierungsjahr“ ersetzt.

4. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 1 wie folgt geändert wird:

- aa) In Nummer 1 wird die Relation „25,3“ ersetzt durch die Relation „24,1“.
- bb) In Nummer 2 wird die Relation „18,7“ ersetzt durch die Relation „18,5“.
- cc) In Nummer 3 wird die Relation „21,9“ ersetzt durch die Relation „21,8“.
- dd) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Relation „21,6“ ersetzt durch die Relation „21,4“.
- ee) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Relation „19,9“ ersetzt durch die Relation „19,8“.
- ff) In Nummer 6

aaa) wird die Relation „41,7“ jeweils durch die Relation „41,6“ ersetzt,

bbb) wird die Bezeichnung „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ durch die Bezeichnung „Berufsorientierungsjahr“ ersetzt,

ccc) werden in Buchstabe d nach den Wörtern „Teilzeit 38,4“ die Wörter „Dreijährige Fachschule 26,4“ angefügt,

ddd) wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.“

gg) In Nummer 7 werden

a) die Relation „11,0“ durch die Relation „10,9“, jeweils die Relation „8,2“ durch die Relation „8,1“ und die Relation „9,1“ durch die Relation „8,7“ ersetzt.

b) in Absatz 2 die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

5. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) mit der Maßgabe, dass

a) in Absatz 1 die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt werden;

b) in Absatz 2

aa) die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt werden;

bb) in Nummer 4 die Wörter „für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler“ durch die Wörter „für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen“ ersetzt werden;

cc) Nummer 5 gestrichen wird;

dd) die bisherige Nummer 6 neue Nummer 5 wird und folgende Fassung erhält:

„5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,“;

ee) folgende Nummer 6 angefügt wird:

„6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.“

6. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) mit der Maßgabe, dass

a) in Absatz 1 Nr. 1 die Wörter „einen Vertretungspool Grundschule und einen Vertretungspool Sekundarstufe I“ durch die Wörter „eine Vertretungsreserve Grundschule“ ersetzt werden;

b) in Absatz 2 die Wörter „für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung“ durch die Wörter „für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz“ ersetzt und die Wörter „sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren“ gestrichen werden;

c) in allen Absätzen die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt werden.

7. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 bis 10 am 31. Juli 2007 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

75

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach
§ 103 Abs. 1 des Energiewirtschafts-
gesetzes – EnWG –
(Delegations-VO – § 103 EnWG)**

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund des § 103 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 102 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 217

7123

**Verordnung
über die Anrechnung vollzeitschulischer
beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungs-
dauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und
Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung
von Absolventen vollzeitschulischer
beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung
in dualen Ausbildungsberufen
(Berufskolleganrechnungs- und -zulassungs-
verordnung – BKAZVO)**

Vom 16. Mai 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie des § 27a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

§ 1

Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher
Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer

(1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wo-

chenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

1. Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule:
Sechs oder zwölf Monate,
2. Zweijährige, zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen:
Sechs oder zwölf Monate,
3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:
Sechs oder zwölf Monate,
4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:
Zwölf oder achtzehn Monate.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

§ 2

Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer
beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung

(1) Zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Berufsfeldes vorbereiten:

1. Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.

3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.
6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der obersten Schulaufsichtsbehörde als Schulversuch nach § 25 Schulgesetz genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches ist der regionale Konsens zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft; zu diesem Zeitpunkt bestehende Bildungsgänge werden zu Ende geführt.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Regelung.

Düsseldorf, den 16. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2006 S. 217

792

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 8 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 57 Abs. 3 werden nach dem Wort „Jagdagabe“ die folgenden Wörter eingefügt:

„bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
für den
Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Christa Thoben

– GV. NRW. 2006 S. 218

Bekanntmachung Vom 18. Mai 2006

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 entschieden, dass die Volksinitiative gemäß Artikel 67a der Landesverfassung „Volksinitiative NRW 2006 – gegen Kürzungen der Landesförderung bei Kindern, Jugendlichen und Familien“ die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 und § 3 VIVBVEG erfüllt hat.

Gemäß § 4 Abs. 5 VIVBVEG hat der Landtag daher den Gegenstand der Volksinitiative zu behandeln.

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Präsidentin des Landtags
Regina van Dinter

– GV. NRW. 2006 S. 218

237

**Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsrechts
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz –
FehlÄndG NRW)**

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsrechts
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz –
FehlÄndG NRW)**

Artikel 1

**Regelungen betreffend das Zweite Gesetz über den
Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)**

§ 1

Das Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137) tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 2

Alle Leistungsbescheide, mit denen auf der Grundlage des 2. AFWoG NRW über den 31. Dezember 2005 hinaus Leistungspflichten auferlegt wurden, sind durch Änderungsbescheide mit Wirkung vom 1. Januar 2006 an aufzuheben. Erstattungen erfolgen unverzinst.

§ 3

Für den Vollzug des Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetzes bei den mit öffentlichen Mitteln des Landes oder Bundes geförderten Wohnungen erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen einen Verwaltungskostenbeitrag von 2,50 € je Änderungsbescheid nach § 2.

§ 4

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK – (Wfa) erstattet dem Land auf Anforderung die in 2006 erhaltenen Beträge des Aufkommens der Ausgleichszahlung aus den Jahrgangsgruppen I und II, soweit sie sich auf Leistungspflichtige des Jahres 2006 beziehen.

(2) Die Wfa zahlt den zuständigen Stellen auf Anforderung die für den Vollzug des Fehlbelegungsrechts anfallenden Verwaltungskostenbeiträge aus dem Jahresüberschuss.

Artikel 2

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den
Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 120 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), werden die Wörter „31. Dezember 2010“ durch die Wörter „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 3

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den
Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für
das Land Nordrhein-Westfalen**

In Artikel 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO-AFWoG NRW) vom 15. November 1989 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), werden die Wörter „am 31. Dezember 2010“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 219

**Genehmigung der
35. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz**

Vom 29. Mai 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23. März 2006 die 35. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. Mai 2006 – 502 – 30.15.02.36 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie den kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düs-

seldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. Mai 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 219

Genehmigung der 41. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel

Vom 29. Mai 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23. März 2006 die 41. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wesel beschlossen (Abgrabungsbereich Lipperandsee).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. Mai 2006 – 502 – 30.15.02.42 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbe-

hörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. Mai 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 220

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359